

FAQs für Futtermittelunternehmen

Häufige Fragen und Antworten zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

Relevante Dokumente zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} Leitfaden Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

- **Anlage 4.1** *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}*
- **Anlage 4.2** *QS-anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau*
- **Anlage 4.3** *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung*

Geltungsbereich des Leitfadens

1. Welche Unternehmen fallen in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus}?

In den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen QS-zertifizierte **Futtermittelhersteller** (inklusive **Kleinsterzeuger**) und **Futtermittelhändler**, die Soja, das in der Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* gelistet ist, oder Mischfuttermittel, die dieses enthalten, im Produktsortiment haben. In den Geltungsbereich des Zusatzmoduls fallen demnach auch Betreiber von **fahrbaren Mahl- und Mischanlagen**, wenn sie Sojaerzeugnisse zur Einmischung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mitbringen und dem Tierhalter verkaufen (Handelstätigkeit außerhalb der Dienstleistung des Mahlens und Mischens).

2. Welche Tätigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus}?

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die Zusatzstoff- und Vormischungsherstellung, die Lagerung und der Umschlag sowie der Transport. Darüber hinaus gibt es einige Sojaerzeugnisse, die aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen wurden. Sofern Unternehmen ausschließlich aus dem Geltungsbereich ausgeschlossene Erzeugnisse (siehe Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}*) im Produktsortiment haben oder beziehen, sind sie ebenfalls nicht zertifizierungspflichtig. Für die landwirtschaftliche Primärproduktion (Sojabohnenanbau) gilt eine Zertifizierungspflicht nach einem von QS anerkannten Primärstandard, die in der Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau* veröffentlicht sind.

3. Welche Sojaprodukte sind im Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} enthalten?

Alle Sojaprodukte, die in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen, sind in der Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* veröffentlicht.

Anmeldung und Auditierung bei QS

4. Was muss ein Unternehmen, das QS-zertifiziert ist und Soja oder sojahaltige Futtermittel herstellt oder handelt, tun, um am 01.01.2024 lieferberechtigt zu sein?

Das Unternehmen muss vor dem 01.01.2024 in der QS-Datenbank hinterlegen, ob es Soja handhabt und spätestens ab dem 01.01.2024 die Anforderungen des Leitfadens zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} einhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen kann im nächsten regulären QS-Audit rückwirkend stattfinden.

5. Muss ein Unternehmen QS mitteilen, dass es Soja handhabt?

Ja. Futtermittelhersteller und -händler müssen sich mit ihren Zugangsdaten in der QS-Datenbank anmelden und in den entsprechenden Standortdaten über das Setzen eines Hakens kenntlich machen, ob Soja gehandhabt wird. Eine Anleitung für die QS-Datenbank wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

6. Muss ein Unternehmen sich schon registrieren, wenn das nächste QS-Audit und die damit verbundene Kontrolle des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} noch nicht stattgefunden haben?

Ja. Die Angabe zur Sojahandhabung im Unternehmen muss bis spätestens 31.12.2023 in der QS-Datenbank gemacht werden. Außerdem müssen ab dem 01.01.2024 die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} eingehalten werden.

7. Müssen sich die Futtermittelunternehmen bereits vor dem 01.01.2024 nach Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen?

Nein. Zwar muss das Unternehmen bis zum 31.12.2023 in der QS-Datenbank hinterlegt haben, ob es Soja handhabt und wenn ja die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} ab dem 01.01.2024 umsetzen, die Auditierung und somit Zertifizierung kann aber mit dem nächsten regulären Systemaudit durchgeführt werden.

8. Muss vor dem 01.01.2024 ein zusätzliches Audit stattfinden?

Nein, die Einhaltung der Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} wird im Rahmen des regulären QS-Systemaudits rückwirkend überprüft.

9. Wie findet die Bewertung bei Abweichungen im Audit statt? Gibt es K.O.- Kriterien?

Ja, es gibt K.O.-Kriterien. Diese sind im Leitfaden und der Checkliste zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} kenntlich gemacht.

10. Was passiert, wenn eine Abweichung im Audit festgestellt wird (Sanktionsverfahren, Verlust der Lieferberechtigung...)?

Festgestellte Abweichungen im Rahmen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} werden genauso gehandhabt wie festgestellte Abweichungen im Rahmen des *Leitfadens Futtermittelwirtschaft*. Die Prüfsystematik ändert sich nicht.

11. Stehen ausreichend Auditoren zur Verfügung, die die QS-Audits inkl. Zusatzmodul durchführen können?

Ja. Die im QS-System zugelassenen Futtermittelauditoren haben sich bereits im Jahr 2023 initial schulen lassen. Nähere Auskünfte hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrer Zertifizierungsstelle.

Allgemeines

12. Gibt es Ausnahmeregelungen oder Staffelungen bei der Zertifizierungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe, die Sojabohnen anbauen?

Nein, ab dem 01.01.2024 muss sämtliches Soja in QS-Futtermitteln für alle Tierarten des QS-Systems und aus sämtlichen Herkünften nach einem anerkannten Primärstandard gemäß Anlage 4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau zertifiziert sein. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn der Abnehmer der Ware, die noch nicht zertifizierte Ware mit dem Kauf von Credits ausgleicht und hierüber eine Vereinbarung vorliegt. Dies gilt auch für noch vorhandene Lagerware.

13. Was müssen Futtermittelunternehmen tun, wenn bereits Kontrakte für 2024 über nicht-zertifizierte Ware geschlossen wurden?

Die Ware kann bezogen werden. Sollte die Ware nicht zertifiziert (gemäß Anlage 4.2) sein, besteht für die Futtermittelunternehmen die Möglichkeit, die noch nicht zertifizierte Ware über den Kauf von Credits (Book & Claim) auszugleichen.

14. Wie erkennt der Tierhalter, dass er bei einem QS-zertifizierten oder anerkannten Unternehmen Futtermittel aus/mit Soja beziehen kann?

Dies ist wie gewohnt über die öffentliche Systempartnersuche einzusehen. Unternehmen, die die Anforderungen zum Bezug von QS-Soja^{plus} einhalten, werden in der Systempartnersuche entsprechend gekennzeichnet.

15. Gibt es eine spezielle Kennzeichnung bei QS für sojahaltige Ware?

Unternehmen, die nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifiziert sind, müssen die sojahaltige Ware mit QS-Soja^{plus} kennzeichnen. Sofern ein Unternehmen nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung zertifiziert ist, gelten in Bezug auf die Kennzeichnung die Regelungen des jeweiligen anerkannten Standards. Die Bezeichnung „QS-Soja^{plus}“ ersetzt **nicht** die Bezeichnung „QS-Ware“. Hierzu wurde die **Erläuterung zur Kennzeichnung von Futtermitteln als QS-Ware** entsprechend angepasst.

16. Wie sind die Zertifizierungspflichten auf der Stufe Futtermittelwirtschaft? Welcher Akteur muss wie zertifiziert sein?

In der Anlage 1 zu diesen FAQs finden Sie zu dieser Frage eine grafische Darstellung.

17. Muss Soja aus deutschem/europäischem Anbau ebenfalls nach einem Primärstandard zertifiziert sein?

Ja, das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} berücksichtigt sämtliche Herkünfte. Das heißt, dass sämtliches Soja, unabhängig vom Anbauland, im QS-System nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau zertifiziert sein muss, sofern nicht der Abnehmer der Ware diese mit dem Kauf von Zertifikaten (B&C) ausgleicht.

18. Ab welchem Zeitpunkt darf ich auf meinen Warenbegleitpapieren ausloben, dass meine Einzelfuttermittel QS-Soja^{plus} konform sind bzw. meine QS-Mischfuttermittel QS-Soja^{plus} enthalten?

Ab dem Moment, in dem Sie in der QS-Datenbank den Haken gesetzt haben und zustimmen, sich an die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} zu halten, dürfen und müssen Sie die Ware entsprechend mit QS-Soja^{plus} kennzeichnen.

19. Wenn ich den AGB`s zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} in der QS-Datenbank nicht zustimme, was passiert dann?

Für das QS-System wurde vom Fachbeirat beschlossen, dass sämtliches Soja ab dem 01.01.2024 aus zertifizierten Quellen stammen muss. Unternehmen, die den entsprechenden AGB`s nicht zustimmen, haben keine QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung.

20. Was gibt es für Umrechnungsfaktor-Systeme und welche Arten der Aufteilung haben diese?

Es gibt beispielsweise das RTRS-Umrechnungsfaktorsystem. Dieses bietet zwei alternative Umrechnungsmethoden, die je nach Zweckmäßigkeit ausgewählt werden können. Hierbei wird zwischen der ökonomischen Aufteilung und der Aufteilung nach Nachfrage unterschieden.

Ökonomische Aufteilung: Bei dieser Methode wird anerkannt, dass Sojabohnen mehrfach verwendet werden können und dass jede Verwendung mit Nebenprodukten verbunden ist, die in anderen Sektoren verwendet werden. Bei dieser Methode wird daher der Wert der verschiedenen Outputs verwendet, um auf faire Weise darzustellen, dass die Nachfrage nach Sojabohnen nicht immer von einem bestimmten Output bestimmt wird.

Aufteilung nach Nachfrage: Bei dieser Methode werden Umrechnungsfaktoren verwendet, die die physische Menge an Sojabohnen berücksichtigen, die benötigt wird, um genügend Soja-Nebenerzeugnisse für das Produkt zu liefern. Andere Nebenprodukte, die im Herstellungsprozess anfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Anerkennung von Unternehmen, die nach einem anderen Standard als QS zertifiziert sind

21. Was muss ein Futtermittelunternehmen, welches nicht nach QS aber nach einem anerkannten Standard wie beispielsweise GMP+ Int. zertifiziert ist und Soja oder sojahaltige Futtermittel herstellt oder handelt, tun, um ab dem 01.01.2024 weiterhin für QS lieferberechtigt zu bleiben?

Auch die von QS-anerkannten Futtermittelhersteller und -händler (siehe [Anlage 9.1 Anerkannte Standards](#) zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft) müssen sich nach einem von QS-anerkannten Standard gemäß [Anlage 4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung](#) zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen, um die Lieferberechtigung ins QS-System aufrecht zu erhalten.

Hierfür müssen die Unternehmen in der QS-Datenbank hinterlegen, ob sie Sojaerzeugnisse gemäß [Anlage 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}](#) zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} handhaben und nach welchem anerkannten Standard gemäß [Anlage 4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung](#) sie zertifiziert sind. Die Anforderungen des Standards, nach dem das Unternehmen zertifiziert ist oder sich zertifizieren lassen will, müssen ab dem 01.01.2024 eingehalten und bis zum 31.12.2024 überprüft worden sein.

22. Wird eine Bio-Zertifizierung des Sojabohnenanbaus für das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} anerkannt?

Sämtliche von QS-anerkannte Standards, ob für den Anbau von Soja (siehe [Anlage 4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau](#)) oder für Futtermittelhersteller und -händler (siehe [Anlage 4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung](#)), sind in den Anlagen 4.2 bzw. 4.3 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} veröffentlicht. Standards, die dort nicht veröffentlicht sind, erkennt QS nicht für Soja-Lieferungen in das QS-System an.

23. Können sich noch weitere Standards zur Anerkennung für QS-Soja^{plus} durch QS benchmarken lassen?

Sowohl die [Anlage 4.2 Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau](#) als auch die [Anlage 4.3 Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung](#) werden stetig aktualisiert und revidiert. Alle Standardgeber können ihren Standard mithilfe der QS-Benchmarkliste mit dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} abgleichen und anschließend ihr Benchmark bei QS einreichen. Die QS-Benchmarkliste wird auf Anfrage verschickt.

24. Können sich fremdzertifizierte Unternehmen auch nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen?

Nein, aktuell können sich nur QS-zertifizierte Unternehmen nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen.

25. Muss ein Handelsunternehmen, das mit Soja und sojahaltigen Mischfuttermitteln handelt, auch nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifiziert sein?

Ja, in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen neben Einzel- und Mischfuttermittelherstellern auch die Futtermittelhändler als Eigentümer der Ware, sofern sie Futtermittel gemäß [Anlage 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}](#) zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} handeln. Grundsätzlich ausgenommen sind Händler, die ausschließlich verpackte Ware beziehen und vermarkten, da hier bereits der Hersteller die Kennzeichnung vorgenommen hat.

26. Wir sind ein GMP+ zertifiziertes Unternehmen mit QS-Anerkennung und beliefern QS-Kunden. Was müssen wir beachten?

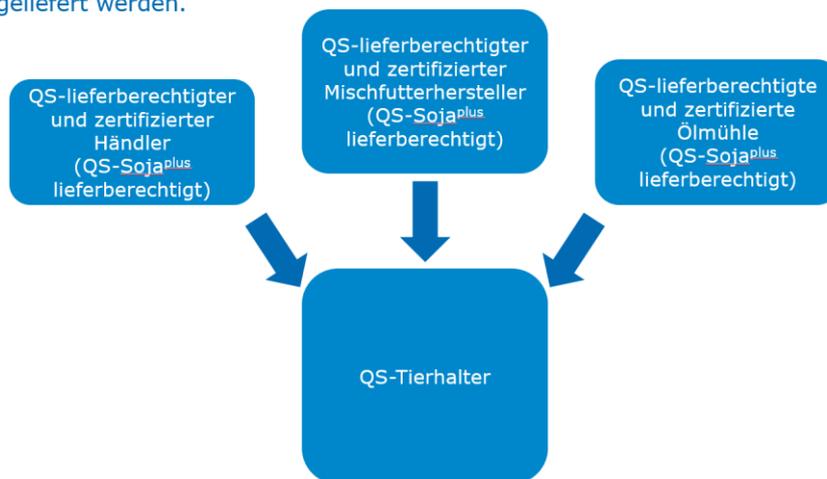
Ab dem 01.01.2024 müssen sämtliche QS-lieferberechtigte Unternehmen, die Sojaerzeugnisse in das QS-System liefern, die Anforderungen eines anerkannten Standards gemäß [Anlage 4.3 Anerkannte](#)

Systeme zum Zusatzmodul *QS-Soja^{plus}* für Futtermittelhandel und -herstellung einhalten und sich zertifizieren lassen. Dies muss in der QS-Datenbank durch das Unternehmen kenntlich gemacht werden.

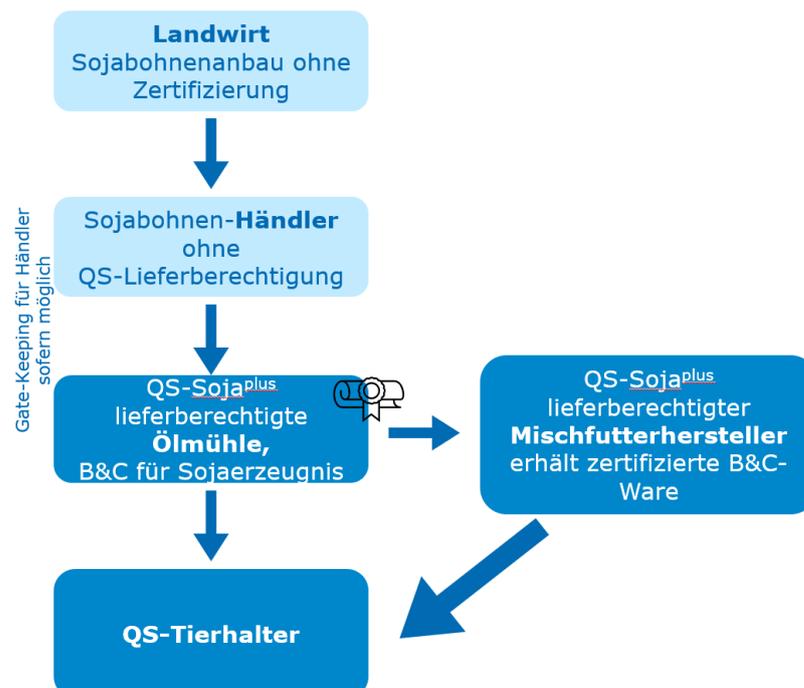
Anlage 1: Fallbeispiele und grafische Darstellung der Zertifizierungspflichten

Grundsätzlich gilt:

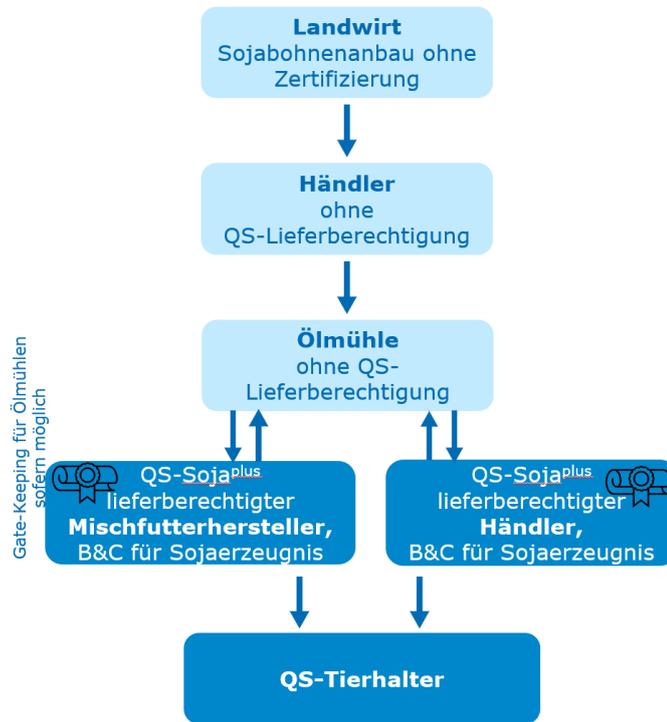
Ab dem 01.01.2024 muss Soja gemäß Anlage 4.1 zum Zusatzmodul *QS-Soja^{plus}*, dass von QS-lieferberechtigten Futtermittelhändlern und Futtermittelherstellern gehandelt, verarbeitet oder vermarktet wird, *QS-Soja^{plus}* -konform und entsprechend gekennzeichnet sein. Ansonsten darf es nicht an QS-Tierhalter geliefert werden.



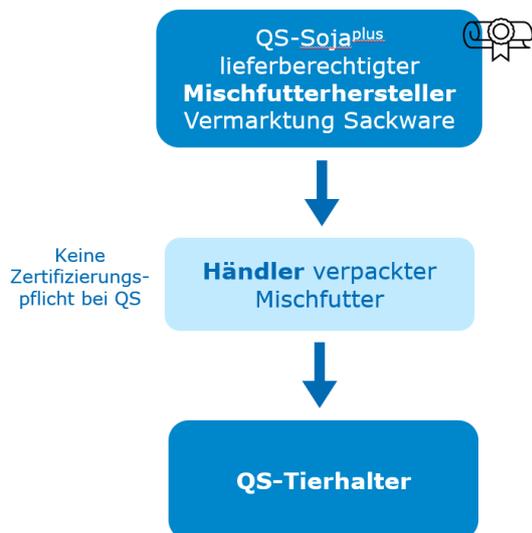
Fall 1



Fall 2



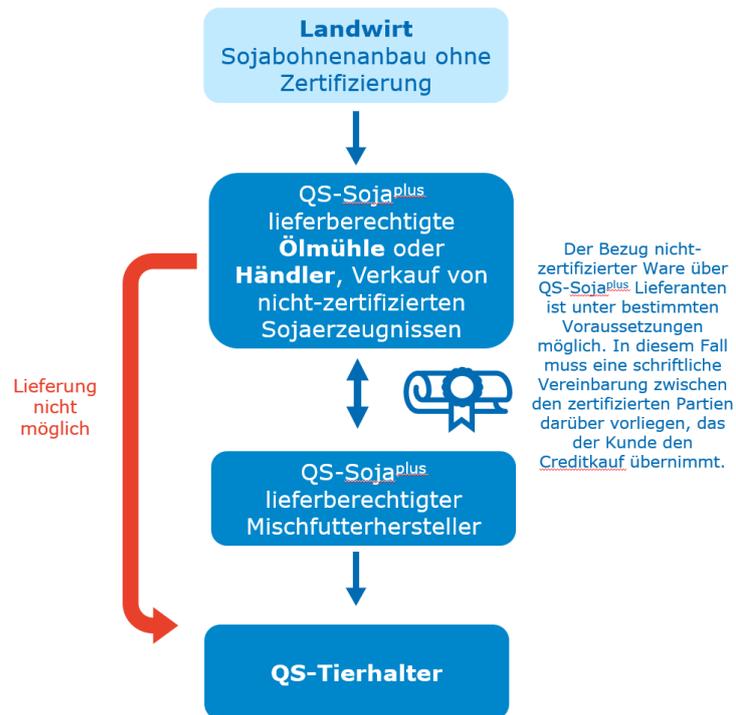
Fall 3a: Verpackte Mischfutter



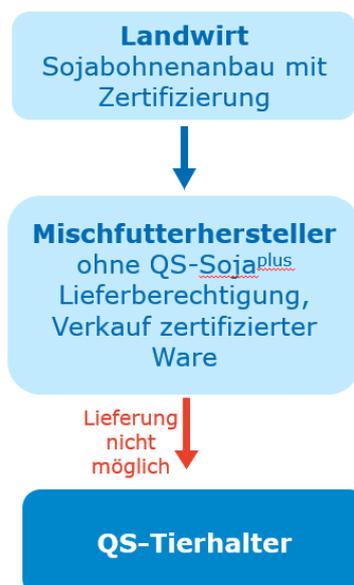
Fall 3b: Unverpackte Mischfutter



Fall 4



Fall 5



Die Lieferung zertifizierter Ware über nicht-zertifizierte Lieferanten ist nicht möglich.
Zertifizierte Ware darf nur über zertifizierte Lieferanten geliefert werden.